

Versorgungssicherheit kosteneffizient gewährleisten

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätsgesetz – StromVKG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE)

5. Mai 2026

Inhalt

I. Verbraucherrelevanz.....	3
II. Zusammenfassung.....	4
III. Hintergrund	5
IV. Position/Forderung im Einzelnen.....	6
1. Absicherungspflicht statt Kapazitätsmarkt	6
2. Kosten des Kapazitätsmechanismus.....	7
2.1 Kosten transparent machen	7
2.2 Effektive Abschöpfung sicherstellen	8
3. Flexibilitäten stärken.....	9
4. Wettbewerb sichern – Marktmacht verhindern.....	9
4.1 Kapazitätsobergrenze einführen	9
4.2 Höchstwert entscheidend	10
5. Klare Vorgaben zur Dekarbonisierung.....	11
Impressum	12

I. Verbraucherrelevanz

Der deutsche Strommarkt befindet sich im Umbruch. Erneuerbare Energien ersetzen zunehmend die fossile Stromerzeugung aus Kohle und Gas. Gleichzeitig steigt der Stromverbrauch der privaten Haushalte durch neue Stromverbraucher wie Wärmepumpen und Elektroautos. Da Wind- und Solarenergie nicht jederzeit im gleichen Umfang verfügbar sind, wird es mittelfristig weiterhin Phasen geben, in denen die Stromnachfrage über mehrere Stunden oder Tage nicht vollständig durch Wind- und Solarenergie gedeckt werden kann. Gleichzeitig werden vorhandene Stromerzeugungskapazitäten durch den gesetzlich geregelten Kohleausstieg bis zum Jahr 2038 zunehmend verringert. Damit auch in solchen Situationen eine sichere Stromversorgung gewährleistet ist, braucht es neue steuerbare Kapazitäten, um die vom Netz gehenden Kohlekraftwerke zu ersetzen. Dies können beispielsweise Gaskraftwerke oder auch Energiespeicher sein. Da steuerbare Kapazitäten künftig nur noch geringe Laufzeiten aufweisen, werden ihre Erlöse aus dem Strommarkt unsicherer.

Die Bundesregierung plant daher die Einführung eines Kapazitätsmechanismus und führt dafür im ersten Schritt mehrere Ausschreibungen durch. Der Kapazitätsmarkt vergütet die Bereithaltung von elektrischer Leistung und soll somit einen finanziellen Anreiz zum Bau und zur Bereitstellung von steuerbarer Kapazität liefern. Durch das vorliegende Gesetz legt die Bundesregierung zentral fest, wie viel zusätzliche Kapazität benötigt wird und unter welchen Bedingungen sie bereitgestellt werden soll. Die Kosten des Kapazitätsmarktes müssen über eine Umlage auf den Strompreis von den Stromkunden getragen werden. Das Ausschreibungsvolumen, die Höhe der Kapazitätszahlungen und auch der Technologiemarkt haben somit direkten oder indirekten Einfluss auf den Strompreis, den die privaten Haushalte zahlen müssen.

II. Zusammenfassung

Am 27. April 2026 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) den Referentenentwurf des Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätsgesetzes (StromVKG-E) zur Konsultation gestellt. Das BMWE greift mit diesem Entwurf Planungen zur Einführung eines Kapazitätsmechanismus aus der vergangenen Legislaturperiode in angepasster Form auf.

Das BMWE sieht aufgrund des Monitoringberichts der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Versorgungssicherheit¹ einen klaren Handlungsbedarf zur Sicherung der Versorgung. Laut Bericht ist ein Zubau an steuerbaren Kapazitäten notwendig. Insbesondere bei Kraftwerken sei aktuell eine Investitionszurückhaltung zu beobachten.

Vor diesem Hintergrund plant das BMWE, Ausschreibungen für steuerbare Kapazitäten in den Jahren 2026 bis 2029 durchzuführen. Die Kapazitäten sollen jeweils ab dem Jahr 2031 zur Verfügung stehen. Zentral sind die beiden Ausschreibungsrunden im Jahr 2026 für Langzeitkapazitäten mit einem Gesamtvolumen von neun Gigawatt reduzierter Leistung.² Durch spezifische Ausschreibungsbedingungen soll sichergestellt werden, dass diese Kapazitäten auch längere Phasen geringer volatiler erneuerbarer Stromerzeugung abdecken können. Der Entwurf trifft keinerlei Aussagen zur Finanzierung der Kosten des Kapazitätsmechanismus. Konkrete Regelungen sollen erst in einem Gesetzentwurf im kommenden Jahr festgelegt werden.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat sich bereits in der vergangenen Legislaturperiode kritisch gegenüber der Einführung von Kapazitätsmechanismen geäußert.³ Nach Ansicht des vzbv fokussiert sich das BMWE mit diesem Gesetzentwurf zu stark auf den Neubau von Gaskraftwerken. Das geplante Ausschreibungsdesign birgt zudem das Risiko einer Überförderung einzelner Betreiber und einer weiteren Konzentration von Marktmacht im Strommarkt. Die Versorgungssicherheit sollte möglichst kosteneffizient erreicht werden. Der vzbv hält dafür eine Absicherungspflicht für das geeignetere Instrument. Sollte das BMWE an Kapazitätsausschreibungen festhalten, braucht es klare Regelungen zur Vermeidung von Überforderung sowie eine kohärente Strategie zur Stärkung von Flexibilitäten im Energiesystem und deren Einbindung in den künftigen Kapazitätsmarkt.

Der vzbv fordert unter anderem,

- die Einführung einer Absicherungspflicht,
- die Kosten des Kapazitätsmechanismus transparent zu machen,
- den Abschöpfungsmechanismus effektiv auszugestalten und
- bei den Ausschreibungen eine Kapazitätsobergrenze pro Bieter einzuführen.

¹ Vgl. BNetzA: Versorgungssicherheit Strom, 2025: https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/versorgungssicherheit-strom-bericht-2025.pdf?__blob=publicationFile&v=1, aufgerufen am 29.04.2026.

² Die reduzierte Leistung wird laut Entwurf berechnet, indem die gebotene nominale Leistung der Anlage mit dem für sie maßgeblichen Reduktionsfaktor multipliziert wird (siehe § 22 StromVKG-E).

³ Vgl. vzbv: Strommarkt kostengünstig umgestalten, 2024, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-10/24-10-23_Stellungnahme_Kraftwerksicherheitsgesetz.pdf, aufgerufen am 29.04.2026.

III. Hintergrund

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode wurde über die Einführung von Kapazitätsmechanismen diskutiert. Die Weiterentwicklung des Investitionsrahmens für steuerbare Kapazitäten war dabei ein zentrales Thema der Plattform Klimaneutrales Stromsystem (PKNS) und des darauf aufbauenden Papiers des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zum „Strommarktdesign der Zukunft“.⁴

Im September 2024 legte das BMWK, Eckpunkte eines Kraftwerksicherheitsgesetzes vor. Vorgesehen waren Ausschreibungen für insgesamt 12,5 Gigawatt an Kraftwerkskapazitäten und 500 Megawatt an Langzeitstromspeichern. Dieses Gesetzgebungsverfahren wurde nicht mehr abgeschlossen.⁵

Der nun vorliegende Referentenentwurf für ein StromVKG-E verfolgt das Ziel, einen Kapazitätsmarkt als Investitionsrahmen für den Bau und die Bereitstellung steuerbarer Kapazitäten zu schaffen. Die Regelungen des Entwurfs zielen vorerst auf das Jahr 2031 ab. Ab dem Jahr 2032 soll sich ein umfassender Kapazitätsmarkt anschließen. Der Kapazitätsmarkt sieht eine Vergütung für die Bereithaltung elektrischer Leistung vor. Zur Deckung des aus Sicht des BMWK erforderlichen Bedarfs an gesicherter Leistung für das Jahr 2031 sind Ausschreibungen in den Jahren 2026 bis 2029 vorgesehen.

Im Jahr 2026 sind zwei Ausschreibungen mit einem Volumen von jeweils 4,5 Gigawatt für neue Langzeitkapazitäten vorgesehen. Der Entwurf sieht eine weitere Ausschreibung im Jahr 2027 mit einem Volumen von zwei Gigawatt vor, die auch für Bestandsanlagen und Speichern offensteht. Anschließend sind drei weitere Ausschreibungen in den Jahren 2027 bis 2029 für Erzeugungsanlagen und Lasten vorgesehen.

An den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten dürfen nur Kapazitäten teilnehmen, die technisch in der Lage sind, in mindestens zehn aufeinanderfolgenden Stunden Strom in Höhe ihrer installierten Leistung einzuspeisen. Diese Vorgabe muss jederzeit spätestens nach einer Stunde erfüllt werden. Ziel dieser Vorgaben ist es, sicherzustellen, dass die Kapazitäten auch längere Phasen mit geringerer erneuerbarer Stromerzeugung abdecken können. Ergänzend ist ein Südbonus vorgesehen, um sicherzustellen, dass ein bestimmter Anteil der Kapazitäten im netztechnischen Süden errichtet wird.

Der Referentenentwurf sieht keine detaillierten Anforderungen an die Dekarbonisierung von Gaskraftwerken vor. Diese sollen lediglich für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereitet sein. Zudem müssen sie ab dem Jahr 2046 klimaneutral betrieben werden.

Durch die Einführung eines Kapazitätsmarktes entstehen Kosten. Der vorliegende Referentenentwurf enthält jedoch keine Regelungen zur Finanzierung dieser Kosten. Das BMWK beabsichtigt diese Regelungen erst gemeinsam mit den Plänen für einen umfassenden Kapazitätsmarkt ab dem Jahr 2032 in einem Gesetzentwurf im kommenden Jahr festzulegen.

⁴ Die PKNS war ein Dialogprozess zwischen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft Strommarktdesign der Zukunft

⁵ Vgl. BMWK: Kraftwerkssicherheitsgesetz, 2024, https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/kraftwerkssicherheitsgesetz-wasserstofftaehige-gaskraftwerke.pdf?__blob=publicationFile&v=1, aufgerufen am 29.04.2026.

IV. Position/Forderung im Einzelnen

1. Absicherungspflicht statt Kapazitätsmarkt

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Stromsystem stehen grundsätzlich unterschiedliche Handlungsoptionen zur Verfügung. Das BMWV verfolgt mit dem vorliegenden Referentenentwurf einen Ansatz, der maßgeblich auf staatlicher Planung beruht. Denn bei der Ausschreibung steuerbarer Kapazitäten macht das BMWV klare Mengenvorgaben und trifft indirekt Technologieentscheidungen.

Ein Gutachten von Connect EnergyEconomics zur „Erforderlichkeit und Geeignetheit von Kapazitätsmechanismen“ kommt hingegen zu dem Ergebnis, dass die Stärkung des marktwirtschaftlichen Ordnungsrahmens durch eine Absicherungspflicht die effektivere und effizientere Maßnahme zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sei.⁶ Bei der Absicherungspflicht müssen Stromversorger ihre Lieferverpflichtungen am Terminmarkt absichern.⁷

Laut Gutachten ist ein staatlich organisierter Kapazitätsmechanismus weder erforderlich noch geeignet. Die vorgeschlagenen Kapazitätsfördermechanismen sind mit erheblichen ökonomischen, regulatorischen und umweltpolitischen Risiken verbunden. Ein zentrales Problem bestehe darin, dass die Ausgestaltung von Kapazitätsfördermechanismen aufgrund des hohen Detaillierungsgrads zwangsläufig erheblicher Einflussnahme mit dem Ziel der individuellen Maximierung staatlicher Risikoübernahme durch Förderungen einzelner Akteure unterliegt.⁸ Hinweise auf diese Problematik wurden bereits durch mediale Berichterstattung während des Entstehungsprozesses des Referentenentwurfs sichtbar.⁹

Weiterhin bestehen bei einem staatlich organisierten Kapazitätsmechanismus signifikante Kostenrisiken, geschwächte Innovationsanreize und langfristige Pfadabhängigkeiten. Dies führe zu höheren Kosten für die Verbraucher:innen und bremse aufgrund der Einführung einer Kapazitätsumlage die Elektrifizierung.

Die Absicherungspflicht stärke dagegen den Strommarkt und Sorge als marktwirtschaftlicher Kapazitätsmechanismus für technologie- und innovationsoffenen Wettbewerb. Davon würden Wirtschaft und Verbraucher:innen durch gesteigerte Kosteneffizienz profitieren.¹⁰

⁶ Vgl. Connect EnergyEconomics: Erforderlichkeit und Geeignetheit von Kapazitätsmechanismen, 2026, https://www.connect-ee.com/wp-content/uploads/2026/04/Connect_Erforderlichkeit_von_Kapazitaetsmechanismen_2026.pdf, aufgerufen am 29.04.2026.

⁷ Vgl. Connect EnergyEconomics: Die Ordnung der Transformation, 2024, https://www.connect-ee.com/wp-content/uploads/2024/07/Connect_Ordnung_der_Transformation_2024.pdf, aufgerufen am 29.04.2026.

⁸ Vgl. Connect EnergyEconomics: Erforderlichkeit und Geeignetheit von Kapazitätsmechanismen, 2026.

⁹ Beispielhaft sei auf diese Artikel verwiesen: vgl. Handelsblatt: Lobby-Papier – RWE setzt auf Gas und will Batteriespeicher ausgrenzen, 2026, <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/energie-lobby-papier-rwe-setzt-auf-gas-und-will-batteriespeicher-ausgrenzen/100201683.html>, aufgerufen am 29.04.2026.

Vgl. Spiegel: Reiche-Ministerium bat Gaslobby um Argumente für Gaskraftwerke, 2026: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/katherina-reiches-ministerium-bat-enbw-um-argumente-fuer-gaskraftwerke-a-1ce69ada-8eff-444b-a7f9-4eaf4d6e5447>, aufgerufen am 29.04.2026.

¹⁰ Vgl. Connect EnergyEconomics: Erforderlichkeit und Geeignetheit von Kapazitätsmechanismen, 2026.

Die im vorliegenden Referentenentwurf geplanten Maßnahmen drohen nach Auffassung des vzbv zu einer Überforderung steuerbarer Kapazitäten zu führen. Eine Überdimensionierung ist in der weiteren Ausgestaltung des Kapazitätsmarktes nicht ausgeschlossen. Das BMW sollte deshalb nicht auf zentrale Kapazitätsausschreibungen, sondern auf das marktwirtschaftliche Modell der Absicherungspflicht setzen, um die Versorgungssicherheit so kostengünstig wie möglich sicherzustellen.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, den Bau von steuerbaren Kapazitäten zur Stromerzeugung nicht über einen staatlich organisierte Kapazitätsmechanismus, sondern über eine Absicherungspflicht sicherzustellen.

2. Kosten des Kapazitätsmechanismus

2.1 Kosten transparent machen

Durch die Einführung eines Kapazitätsmarktes entstehen Kosten. Diese umfassen laut BMW die ab dem Jahr 2031 anfallenden Vergütungszahlungen an bezuschlagte Bieter, die Verwendung eingezogener Sicherheiten, die Einnahmen aus Pönalen sowie die Deckung der administrativen Kosten bei den Übertragungsnetzbetreibern. Diese administrativen Kosten umfassen auch die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Präqualifikations- und Ausschreibungsplattform. Den Kosten gegenüber stehen gewisse Einnahmen aus dem im § 81 StromVGK-E angelegten Preisspitzenausgleich gegenüber. Dieser verpflichtet die Kapazitätsanbieter in Zeiten hoher Strompreise zu Rückzahlungen.

Der vorliegende Referentenentwurf enthält keinerlei Regelungen zur Finanzierung der entstehenden Kosten. Das BMW beabsichtigt diese Regelungen erst gemeinsam mit den Plänen für einen umfassenden Kapazitätsmarkt ab dem Jahr 2032 in einem Gesetzentwurf im kommenden Jahr vorzulegen. Konkret die Einführung einer Strompreisumlage zur Finanzierung der Kosten ist im Einklang mit den europäischen Vorgaben vorgesehen.

Der vzbv kritisiert dieses Vorgehen. So zahlen die privaten Haushalte bereits jetzt den höchsten Haushaltsstrompreis im europäischen Vergleich.¹¹ Eine weitere Umlage auf den Strompreis würde sie zusätzlich belasten und die im Rahmen der Energiewende notwendige Elektrifizierung des Verkehrs- und Gebäudesektors unattraktiver machen. Zudem widerspricht dieses Vorgehen somit eindeutig dem im Koalitionsvertrag verankerten Ziel den Strompreis für private Haushalte dauerhaft um mindestens fünf Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) zu senken.¹²

Das BMW hat sich bisher nicht zur Höhe der anfallenden Strompreisumlage geäußert. Im Rahmen der Pläne zur Kraftwerksstrategie während der vergangenen Legislaturperiode ging das BMWK laut Presseberichten jedoch von in etwa zwei ct/kWh aus.¹³ Diese zusätzliche Belastung wäre somit in

¹¹ Vgl. BDEW: BDEW Strompreisanalyse April 2026, 2026, https://www.bdew.de/media/documents/BDEW_Strompreisanalyse_042026.pdf, aufgerufen am 29.04.2026.

¹² Vgl. CDU, CSU und SPD: Verantwortung für Deutschland, 2025, https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf, aufgerufen am 29.04.2026.

¹³ Vgl. t-online: Regierung plant neue Umlage für alle Verbraucher, 2025, https://www.t-online.de/finanzen/aktuelles/verbraucher/id_100852622/strompreis-neue-umlage-geplant-entlastung-bleibt-aus.html, aufgerufen am 29.04.2026.

etwa so hoch wie die weiterhin noch nicht umgesetzte Entlastung durch die Senkung der Stromsteuer. Die Gesamtkosten eines zentralen Kapazitätsmarktes sind unklar.

Der zentrale Planungsansatz des Kapazitätsmarktes legt die entstehenden Kosten zudem bereits frühzeitig fest. Die Kosten könnten somit nicht mehr durch innovative Angebote oder effizientes beziehungsweise flexibles Verbrauchsverhalten gesenkt, sondern nur noch verteilt werden. Es entstehen zudem politökonomische Fehlanreize. Beispielsweise droht zwischen den Verbrauchergruppen ein Wettbewerb, um Ausnahmen und Erleichterungen von der Umlage zu entstehen.¹⁴ Aus Sicht des vzbv besteht somit die konkrete Gefahr, dass die privaten Haushalte erneut überproportional zur Finanzierung des Stromsystems herangezogen werden.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, die Kosten, die durch den Kapazitätsmechanismus entstehen und über eine Umlage auf den Strompreis finanziert werden sollen, transparent zu machen.

2.2 Effektive Abschöpfung sicherstellen

Der Referentenentwurf sieht in § 81 StromVGK-E einen Preisspitzenausgleich vor. Dieser verpflichtet Kapazitätsanbieter unabhängig vom tatsächlichen Betrieb zu Rückzahlungen, wenn der Spotmarktpreis für Strom den Ausübungspreis übersteigt. Der Ausübungspreis soll von den Übertragungsnetzbetreibern täglich für den Folgetag ermittelt und veröffentlicht werden. Die Berechnung des Ausübungspreises soll in Anlage 7 des Gesetzes vorgegeben werden.

Die Erlösabschöpfung in Zeiten unerwartet hoher Strompreise ist grundsätzlich europarechtlich vorgeschrieben. Laut BMWi sei der Ausübungspreis nach Anlage 7 so parametrisiert, dass er näherungsweise den variablen Stromerzeugungskosten einer offenen Gasturbine mit niedrigem Wirkungsgrad entspreche.

Der vzbv begrüßt die vorgesehene Erlösabschöpfung grundsätzlich. Es ist geplant, durch staatliche Förderung Kraftwerksbetreiber gegen niedrige Erlöse aufgrund geringer Börsenstrompreise beziehungsweise geringer Einsatzzeiten abzusichern. Es ist daher gerecht, dass die privaten Haushalte, welche die Förderung über höhere Strompreise mitfinanzieren, gegen hohe Gewinne der Kraftwerksbetreiber abgesichert werden. Die Einnahmen aus der Abschöpfungsregelung müssen konsequenterweise direkt an die privaten Haushalte über den Strompreis zurückfließen.

Die Abschöpfungsregelung sollte aus Sicht des vzbv eine Überförderung effektiv verhindern. Deshalb muss der Ausübungspreis möglichst niedrig angesetzt werden. Durch die Kapazitätsszahlungen besteht bereits eine Absicherung der Refinanzierung.

Der vzbv kann die Angemessenheit der Berechnung des Ausübungspreises jedoch nicht bewerten. Hier zeigt sich erneut ein strukturelles Risiko von Überförderung, da Kraftwerksbetreiber aufgrund ihrer besseren Informationslage gegenüber dem Staat potenziell Einfluss auf die Festlegung eines möglichst hohen Ausübungspreises nehmen können.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, den Abschöpfungsmechanismus effektiv auszugestalten und dafür den Ausübungspreis so niedrig wie möglich anzusetzen.

¹⁴ Vgl. Connect EnergyEconomics: Erforderlichkeit und Geeignetheit von Kapazitätsmechanismen, 2026, https://www.connect-ee.com/wp-content/uploads/2026/04/Connect_Erforderlichkeit_von_Kapazitaetsmechanismen_2026.pdf, aufgerufen am 29.04.2026.

3. Flexibilitäten stärken

In § 12 Abs. 5 StromVGK-E ist hinsichtlich der Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten die Vorgabe vorgesehen, dass die teilnehmenden Kapazitäten technisch in der Lage sein müssen in mindestens zehn aufeinanderfolgenden Stunden Strom in Höhe der installierten Leistung einzuspeisen. Diese Vorgabe muss jederzeit spätestens nach einer Stunde erfüllt werden. Das BMWF möchte damit dafür sorgen, dass die Kapazitäten auch längere Phasen mit geringerer erneuerbarer Stromerzeugung abdecken können. In der Praxis schränkt diese Vorgabe die Technologievielfalt erheblich ein. Insbesondere Speicher und flexible Lasten werden diese Vorgabe vielfach nicht erfüllen können. Die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten begünstigen damit strukturell den Neubau von thermischen Kraftwerken und führen faktisch zu einem starken Fokus auf Gaskraftwerke.

Der Neubau von Gaskraftwerken ist aus Sicht des vzbv nicht grundsätzlich abzulehnen. Diese Kraftwerke können zur Versorgungssicherheit beitragen und sind grundsätzlich für einen späteren Betrieb mit klimaneutralen Energieträgern umrüstbar. Der vzbv kritisiert allerdings die Einführung eines Kapazitätsmarktes, der sich in seiner aktuell geplanten Ausgestaltung stark auf Gaskraftwerke fokussiert.

Aus Sicht des vzbv sollte das BMWF die Rolle von Flexibilitäten im Energiesystem stärken. Denn die Nutzung von Flexibilität kann die Gesamtsystemkosten und somit in letzter Konsequenz die Stromkosten für alle Verbraucher:innen senken, ohne dass zusätzliche Energie erzeugt werden muss. Deshalb muss bei der Ausgestaltung des Kapazitätsmechanismus stärker auf die Einbindung von Flexibilitäten geachtet werden. Zudem braucht es Anreize, Elektromobilität, Wärmepumpen und Speicher flexibel zu nutzen. Somit könnten auch private Haushalte einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, bei der Ausgestaltung des Kapazitätsmarkts keinen einseitigen Fokus auf Gaskraftwerke zu legen, sondern auch die Nutzung von Flexibilität für die Versorgungssicherheit zu stärken.

4. Wettbewerb sichern – Marktmacht verhindern

4.1 Kapazitätsobergrenze einführen

Im Marktmachtbericht aus dem Jahr 2026 kommt das Bundeskartellamt zu dem Ergebnis, dass es im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum zu einer Marktmachtsteigerungen der führenden Anbieter gekommen ist. Dies sei auf ein Ausscheiden zahlreicher in Deutschland gelegener steuerbarer Kraftwerke aus dem Markt Anfang des Jahres 2024 zurückzuführen. Bei insgesamt knapperen Kapazitäten seien die verbleibenden Kapazitäten häufiger unverzichtbar für die Deckung der Nachfrage. Die Pivotalitätshäufigkeit der drei in Deutschland führenden Stromerzeugungsunternehmen RWE, LEAG und EnBW habe im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum deutlich zugenommen. Die Pivotalitätshäufigkeit beschreibt, wie häufig ein bestimmter Anbieter zur Deckung der Nachfrage unverzichtbar ist.

Nach Einschätzung des Bundeskartellamts könne der Zubau von Batteriespeichern, Windkraftanlagen und Solarkapazitäten vor allem in den Tagesrandstunden marktmachtdämpfend wirken. Daher dürfte sich die Marktmachtsituation in Tagesrandstunden im Sommerhalbjahr

tendenziell entspannen und während Dunkelflauten in Wintermonaten tendenziell weiter verschärfen.

Die geplanten Ausschreibungen von Langzeitkapazitäten sollen nach Ansicht des BMWÉ insbesondere die Dunkelflauten adressieren. Der Marktmachtbericht geht aufgrund der mehrjährigen Realisierungszeiträume davon aus, dass die Förderung von neuen steuerbaren Kraftwerkskapazitäten frühestens in einigen Jahren zu einer Angebotsausweitung führen kann. Zudem hänge der Effekt dieses möglichen Zubaus auf die Marktmacht in erheblichem Maße von der Zusammensetzung der Betreiber ab. Die anstehenden Ausschreibungen sollten daher auch genutzt werden, um Marktmachtstellungen abzubauen. Zur Vermeidung des Risikos einer Verfestigung von bestehenden Marktmachtpositionen sollten daher laut Bundeskartellamt in den Ausschreibungen wirksame Mechanismen zur Sicherstellung der Anbietervielfalt vorgesehen werden.¹⁵

In einem durch Medienveröffentlichungen bekannt gewordenen Brief an das BMWÉ konkretisierte das Bundeskartellamt seine Vorschläge. Damit auch kleinere Anbieter eine Chance auf Zuschläge haben, sollte es eine Kapazitätsobergrenze pro Bieter geben. Als Kappungsgrenze wurden zehn Prozent der insgesamt ausgeschriebenen Kapazität vorgeschlagen.¹⁶ Diese Vorschläge wurden von RWE, LEAG und EnBW umgehend abgelehnt. Laut Medienberichten plant beispielsweise RWE bis zu drei Gigawatt Kraftwerksleistung zu errichten.¹⁷

Der vzbv kritisiert, dass der vorliegende Referentenentwurf keine Kapazitätsobergrenze pro Bieter enthält. Aus Sicht des vzbv ist eine ausreichende Anbietervielfalt eine zentrale Voraussetzung für funktionierenden Wettbewerb. Nur so lassen sich überhöhte Kapazitätsszahlungen und in der Folge auch hohe Strompreise auf dem Spotmarkt wirksam begrenzen.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, bei den Ausschreibungen eine Kapazitätsobergrenze pro Bieter einzuführen.

4.2 Höchstwert entscheidend

Nach § 41 StromVGK-E soll das BMWÉ einen Höchstwert in den Ausschreibungen von Langzeitkapazitäten festlegen. Laut BMWÉ ist die Setzung von Höchstwerten ein wichtiges Instrument bei fehlendem Wissen über die Wettbewerbsintensivität. Durch die Festlegung der Höchstwerte soll eine Überförderung in Folge von strategischen Verhalten und mangelndem Wettbewerb verhindert werden. Die Höchstwerte seien so anzusetzen, dass die Anbieter einerseits kosteneffizient Kapazität zur Verfügung stellen und die Angebote andererseits keinen relevanten Mengenbeschränkungen unterliegen. Gleichzeitig müsse der Höchstwert ein breites Spektrum von Anwendungsfällen ermöglichen, damit ausreichend Gebote eingehen und somit Wettbewerb besteht. Wenn ein niedriger Wettbewerb erwartet wird, bedürfe es eines tendenziell höher gesetzten Höchstwertes, damit das Ausschreibungsvolumen ausreichend gezeichnet werde.

Der vzbv begrüßt grundsätzlich die Festlegung eines Höchstwertes in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten. Dieses Instrument ist zentral zur Begrenzung von Überförderung und zum

¹⁵ Vgl. Bundeskartellamt: Wettbewerbsverhältnisse im Bereich der Erzeugung elektrischer Energie 2024/25, 2026, https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Marktmachtbericht_2024_25.pdf?__blob=publicationFile&v=4, aufgerufen am 29.04.2026.

¹⁶ Vgl. Energate: Kartellamt warnt vor Marktmacht bei Kraftwerksauktionen, 2026, [Kartellamt warnt vor Marktmacht bei Kraftwerksauktionen | energate messenger](#), aufgerufen am 29.04.2026.

¹⁷ Vgl. Zeitung für kommunale Wirtschaft: "Absurd": RWE keilt bei Kraftwerksstrategie gegen Bundeskartellamt, 2026, <https://www.zfk.de/politik/deutschland/rwe-kraftwerksstrategie-bundeskartellamt-absurd>, aufgerufen am 29.04.2026.

Schutz vor strategischem Bieterverhalten. Gleichzeitig sieht der vzbv die Gefahr, dass Höchstwerte zu hoch angesetzt werden, um unabhängig von der tatsächlichen Wettbewerbsintensität eine vollständige Zeichnung des Ausschreibungsvolumens sicherzustellen. Ein solcher angebotsgetriebener Ansatz birgt erhebliche Risiken für unnötig hohe Kapazitätsszahlungen und hohe Strompreise. Höchstwerte müssen daher transparent, kostenbasiert und überprüfbar festgelegt werden und dürfen nicht als Ersatz für wirksamen Wettbewerb dienen. Zusätzlich sollte die bereits geforderte Kapazitätsobergrenze pro Bieter eingeführt werden. Insgesamt muss es das Ziel sein Versorgungssicherheit zu möglichst geringen Kosten zu gewährleisten.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, den Höchstwert in den Ausschreibungen so niedrig wie möglich festzusetzen.

5. Klare Vorgaben zur Dekarbonisierung

Der Referentenentwurf enthält keine detaillierten Vorgaben zur Dekarbonisierung der neu zu errichtenden Gaskraftwerke. Nach § 17 StromVGK-E müssen Kraftwerke, die Erdgas als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung einsetzen, für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereitet sein. Die Wasserstofffähigkeit gilt dabei bereits als erfüllt, wenn das Kraftwerk in einer Weise geplant und gebaut wird, dass die Fähigkeit zum Betrieb mit 100 Prozent Wasserstoff durch eine Änderung von Anlagenkomponenten oder des Betriebs des Kraftwerks erreicht werden kann. Ergänzend legt § 73 StrmVGK-E fest, dass die Anlagen ab dem Jahr 2046 klimaneutral betrieben werden müssen.

Nach Ansicht des vzbv sind die Vorgaben in § 17 StromVGK-E sehr allgemein und unpräzise. Es besteht somit die Gefahr, dass Gaskraftwerke gebaut werden, die nur durch umfangreiche technische Nachrüstungen an den Anlagenkomponenten mit Wasserstoff betrieben werden können. Dadurch drohen zum Zeitpunkt der Umstellung erhebliche Zusatzkosten. Es ist damit zu rechnen, dass die Kraftwerksbetreiber in einer solchen Situation versuchen werden, die entstehenden Kosten zu sozialisieren. Aus Sicht des vzbv erhöht die fehlende Präzisierung der Dekarbonisierungsanforderungen somit das Risiko langfristiger Kostenbelastungen für die Stromkund:innen.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, die Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff detaillierter auszugestalten.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Team Energie und Bauen

Energie@vzbv.de

vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).